

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 0968

vom 12. Juni 2012

Erweiterung des Naturschutzgebiets "Richtiflue", Waldenburg und Oberdorf

Gestützt auf die vorhandenen kantonalen Naturinventare erarbeitete die Bürgergemeinde Waldenburg 1998 gemeinsam mit dem Amt für Wald beider Basel und der kantonalen Naturschutzfachstelle ein Nutz- und Schutzkonzept für die naturschützerisch wertvollsten Waldstandorte im Gemeindebann Waldenburg. Darauf basierend wurde im Jahre 1999 das Gebiet "Richtiflue" – zusammen mit den Gebieten "Rehhag", "Hinteri Egg", "Esel" und "Chapfflüeli" – mit Regierungsratsbeschluss Nr. 4 vom 5. Januar 1999 in das Inventar der geschützten Naturobjekte des Kantons Basel-Landschaft aufgenommen. Im Jahre 2001 wurde das Naturschutzgebiet "Richtiflue" erstmals erweitert und die nördlich angrenzende Magerweide "Wyl" mit Regierungsratsbeschluss Nr. 729 vom 8. Mai 2001 ebenfalls unter Schutz gestellt. Im Hinblick auf die Erfordernisse der elektronischen Datenverarbeitung (u.a. Vermeidung von Datenüberschneidungen in Datenbanken und Plänen) wurde im Jahre 2011 der eingangs erwähnte Sammel-Regierungsratsbeschluss durch einzelne Regierungsratsbeschlüsse für die räumlich voneinander getrennten Gebiete ersetzt. Die erstmalige Unterschutzstellung und die spätere Erweiterung des Naturschutzgebiets "Richtiflue" sind dabei durch Regierungsratsbeschluss Nr. 329 vom 4. März 2011 formaljuristisch angepasst und zusammengefasst worden, gleichzeitig wurden die früheren Beschlüsse aufgehoben.

Das bestehende Naturschutzgebiet "Richtiflue" kann nun erneut mit einer ökologisch bedeutsamen Waldfläche, welche am Nordhang des Gebiets im Gemeindebann von Oberdorf liegt, erweitert und abgerundet werden. Auf Antrag der Bürgergemeinden Oberdorf und Niederdorf und gestützt auf die kantonalen Naturinventare erarbeitete im Jahre 2010 das Amt für Wald beider Basel gemeinsam mit der kantonalen Naturschutzfachstelle ein Nutz- und Schutzkonzept für die naturschützerisch wertvollsten Waldstandorte in den beiden Gemeinden Oberdorf und Niederdorf. Darauf basierend wird nun das Gebiet "Richtiflue Nord", Gemeinde Oberdorf, ebenfalls in das Inventar der geschützten Naturobjekte des Kantons Basel-Landschaft aufgenommen. Die frühere Unterschutzstellung und die jetzige Erweiterung werden mit dem vorliegenden Regierungsratsbeschluss zusammengefasst. Dieser enthält daher auch den formal angepassten Inhalt des vorangehend erwähnten Regierungsratsbeschlusses Nr. 329 vom 4. März 2011, welcher hiermit aufgehoben wird.

Das Naturschutzgebiet "Richtiflue" umfasst die in nachfolgender Tabelle aufgeführten Grundstücke der bisher geschützten und der neu unter Schutz gestellten Flächen. Es wird hiermit von bisher 33.45 ha ("Richtiflue" und Magerwiese "Wyl") um 7.58 ha ("Richtiflue Nord") auf eine Gesamtfläche von neu 41.03 ha erweitert (davon 36.98 ha Waldareal).

Parzellen-Nr.	Gemeinde	Eigentümer/in	Fläche (in ha)	Wald (in ha)
Bestehende Schutzgebietsfläche "Richtflue" und Magerwiese "Wyl"				
476 (Teilfläche)	Waldenburg	Bürgergemeinde Waldenburg	28.80	28.80
380 (Teilfläche)	Waldenburg	Hans Jegen, Hof Wyl, Waldenburg	4.65	0.60
			33.45	29.40
Neue Schutzgebietsfläche "Richtflue Nord"				
1005 (Teilfläche)	Oberdorf	Bürgergemeinde Oberdorf	7.58	7.58
			7.58	7.58
Total	Naturschutzgebiet "Richtflue"		41.03	36.98

1. Beschreibung

1.1. Bestehende Schutzgebietsfläche "Richtflue", Waldenburg

Das Gebiet "Richtflue" befindet sich westlich des Siedlungsgebiets von Waldenburg in einer Höhenlage zwischen ca. 550 und 900 m ü. M. Der steil nach Süden abfallende Haupttrogenstein bildet hier einen für den Faltenjura typischen, Ost-West verlaufenden Kamm. Gegen Norden hin folgen die geologisch zunehmend älteren Gesteinsschichten des Unteren Doggers, des Opalinus-Tons, des Lias und der Keuper-Mergel. Der verwitterungsbeständigere Lias tritt im Gebiet "Wyl" als markante Geländerippe in Erscheinung. Die Verwitterungsbeständigkeit dieser Gesteine beeinflusst auch die Bodenentwicklung massgeblich. Die tiefgründigen Böden über den leichter verwitterbaren Tonen und Mergeln können landwirtschaftlich genutzt werden (Gebiet "Wyl"). Auf den flachgründigen, steinigen Böden über dem Haupttrogenstein stockt hingegen Wald. Dem Ost-West-Verlauf der "Richtflue" entsprechend unterscheiden sich die Waldgesellschaften am Süd- und am Nordhang stark voneinander. Auf der Südseite wächst der wärmeliebende Flaumeichenwald mit ausgedehnten Buchs-Beständen im Unterholz. Auf der Krite findet man Schneeheide-Föhrenwald und Blaugras-Buchenwald. Auf der Nordseite gedeihen Tannen-Buchenwald und Linden-Zahnwurz-Buchenwald sowie Zahnwurz-Buchenwald. Der Zahnwurz-Buchenwald findet sich auch im westlichen Teil des Südhangs. Naturschützerisch sehr wertvoll sind auch die angrenzenden Magerwiesen im Gebiet "Richtacher".

1.2. Bestehende Schutzgebietsfläche Magerweide "Wyl", Waldenburg

Die kantonale Natur- und Landschaftsschutzkommission erachtete die Erweiterung des Naturschutzgebiets "Richtflue" mit der Magerweide "Wyl" im Jahre 2001 als wichtige Bereicherung. Die ungedüngten, nordost-exponierten Weiden bilden ökologisch einen interessanten und wertvollen Gegensatz zum trockenen Südhang, zumal sich auch die geologischen Verhältnisse an den beiden Standorten stark unterscheiden. Nordexponierte Magerwiesen und -weiden sind zwar generell artenärmer, aber noch wesentlich seltener, als die gegen Süden gerichteten Objekte dieses Biotop-Typs. Das Gebiet "Wyl" zeichnet sich ausserdem durch einen beachtlichen Hochstamm-Bestand mit zahlreichen alten Obstsorten, durch verschiedene wertvolle Einzelbäume (Linden, Salweiden) und einzelne Feuchtstellen und Rinnsale

aus. Diese Vielfalt unterschiedlicher Landschaftselemente – wozu auch die alte Feldscheune zählt – ist für den naturschützerischen Wert des Gebietes ausschlaggebend. Ebenso die bisher extensive landwirtschaftliche Nutzung des Gebietes ohne Nährstoffzufuhr.

Damit der Wert des Objektes erhalten bleibt, wurden mit H. Jegen Bewirtschaftungsvereinbarungen abgeschlossen. Der Erhaltung der Hochstämme kommt dabei besondere Bedeutung zu. Erhaltenswert ist auch die Feldscheune (B-Objekt gemäss Einstufung der kantonalen Denkmalpflege), welche vom Eigentümer inzwischen saniert worden ist. Zur Erhaltung des Hochstamm-Bestandes sind eine fachgerechte und permanente Pflege der Bäume sowie regelmässige Neupflanzungen von Jungbäumen nötig. Die Überalterung der Bäume bildet zurzeit die grösste Gefahr für den weiteren Fortbestand des Streuobstbestandes.

1.3. Neue Schutzgebietsfläche "Richtiflue Nord", Oberdorf

Die neue Schutzgebietsfläche liegt auf der Nordseite der "Richtiflue" im Gemeindebann von Oberdorf in einer Höhenlage zwischen 740 und 880 m ü. M. Das Waldgebiet "Richtiflue Nord" bildet die Fortsetzung der bereits geschützten, im Gemeindebann von Waldenburg liegenden Nordflanke des Naturschutzgebiets "Richtiflue" und rundet dieses in idealer Weise ab. Der starke Gegensatz zwischen dem Nord- und Südhang, welcher für die Vielfalt der Waldstandorte mitverantwortlich ist, wurde vorangehend bereits beschrieben. Auf dem Kretenweg zeigt sich dieser spannende Kontrast besonders deutlich und anschaulich. Auf der Krette und am sonnigen Südhang prägt ein offener, lichtdurchfluteter Wald das Bild. Hier kommen die seltenen Waldgesellschaften des Flaumeichenwaldes, des Schneeheide-Föhrenwaldes und des Blaugras-Buchenwaldes vor. Am sehr steilen, steinigen Nordhang stockt dagegen ein schattig-kühler Tannen-Buchenwald, welcher in den tieferen Hanglagen in den Zahnwurz-Buchenwald übergeht. Ganz im Westen ist der seltene Alpendost-Buchenwald mit beigemischten Bergahornen ausgebildet. Dazwischen kommt kleinflächig der seltene, von Bergahornen dominierte Hirschzungen-Ahornwald vor. Viel stehendes und liegendes Totholz prägen den dunkeln, naturnahen Wald am Nordhang der Richtiflue, welcher praktisch unerschlossen und seit längerer Zeit kaum bewirtschaftet ist. Das Waldgebiet eignet sich daher ausgezeichnet zur Entwicklung einer ungestörten Altholzinsel, in welche keine Eingriffe mehr vorgenommen werden bzw. höchstens aus Sicherheits- oder Naturschutzgründen. Die Jungwaldflächen im westlichen Teil werden weiterhin naturnah gepflegt und bewirtschaftet.

2. Bedeutung und Schutzziele

Aufgrund der vielfältigen Naturwerte erscheint die "Richtiflue" im Wald-Inventar und im Reptilien-Inventar als Objekt von regionaler Bedeutung. Im Waldreservatskonzept beider Basel 2002 sind sowohl das damals schon bestehende Naturschutzgebiet (Objekt A 34 Richtiflue) wie auch das neu geschützte Waldgebiet (Objekt 95 Richtiflue-Nord) als Waldreservatsfläche mit hoher Bedeutung enthalten.

Die wichtigsten Schutzziele für das Naturschutzgebiet "Richtiflue" sind:

- a. Erhaltung und Förderung der standortgemässen Waldgesellschaften mit ihrer typischen Fauna und Flora;
- b. Erhaltung der Schutzfunktion der Waldbestände in den siedlungsnahen Bereichen;

- c. Erhaltung unerschlossener und ungenutzter Waldgebiete als Lebensraum für störungs-empfindliche sowie für Alt- und Totholz bewohnende Arten;
- d. Förderung von Alt- und Totholz sowie von extensiv bewirtschafteten, strukturreichen und stufig aufgebauten Waldgebieten;
- e. Förderung lichter Waldbestände als Lebensräume licht- und wärmeliebender Arten, insbesondere von Reptilien;
- f. Erhaltung und Förderung der Felsstandorte samt deren charakteristischen Lebensgemeinschaften;
- g. Erhaltung und Förderung von naturnahen, stufig aufgebauten Waldrändern;
- h. Erhaltung und Förderung ungedüngter, extensiv bestossener Magerweiden;
- i. Erhaltung und Förderung des Hochstamm-Bestandes;
- j. Erhaltung und Förderung ökologisch wertvoller Gehölze und Einzelbäume sowie der Feuchtstandorte;
- k. Erhaltung der alten Feldscheune;
- l. Erhaltung und Förderung der Arten der Roten-Listen sowie der geschützten Arten.

Neben den naturschützerischen Zielen erfüllt der siedlungsnaher Wald der "Richtflue" auch eine wichtige Schutzfunktion für das Baugebiet.

Der Schutz- und Pflegeplan vom 30. Juli 1998 für die Naturschutzgebiete im Wald der Gemeinde Waldenburg mit der dazugehörigen Abgeltungsberechnung sowie das Nutz- und Schutzkonzept vom 26. November 2010 für die Wald-Naturschutzgebiete "Wil, Leisenberg, Rehhag, Hangelimatt, Zwischenflüe, Gugger", Gemeinden Oberdorf und Niederdorf, mit der dazugehörigen Abgeltungsberechnung, dienen als Grundlage für die Umsetzung der Schutzziele im Naturschutzgebiet. Diese Dokumente bilden einen integralen Bestandteil der Unterschutzstellung. Nach Ablauf von 25 Jahren sind sie zu überprüfen und die sich daraus allenfalls ergebende finanzielle Abgeltung neu zu ermitteln. Für die Altholzinsel (Naturwaldfläche) gelten die Schutzziele mindestens 50 Jahre.

3. Gefährdung und Schutz

Die neu geschützte Waldfläche "Richtflue Nord" liegt am praktisch unerschlossenen, schwer zugänglichen Steilhang der "Richtflue" und wird lediglich durch den Kretenweg tangiert. Da zur Zeit keine bedeutenden Gefährdungsfaktoren durch die Erholungsnutzung bestehen bzw. erkennbar sind, drängen sich vorläufig auch keine besonderen Massnahmen auf, welche über die grundlegenden Schutzmassnahmen in § 3 der Schutzverordnung hinausgehen. Die potentielle Entwicklung von Erholungsaktivitäten ist jedoch zu beobachten und gegebenenfalls durch weitere Massnahmen einzuschränken.

4. Rechtliche Grundlagen und Vorgaben

Gemäss Artikel 78 der Bundesverfassung ist der Natur- und Heimatschutz Aufgabe der Kantone. Auch die Verfassung vom 7. Mai 1984 des Kantons Basel-Landschaft verpflichtet Kanton und Gemeinden, den Natur- und Heimatschutz zu fördern und erhaltenswerte Landschaften und Naturdenkmäler zu schützen (Artikel 102). In Analogie zum Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (NHG) verpflichtet das kantonale Gesetz vom 20. November 1991 über den Natur- und Landschaftsschutz (NLG BL) den Kanton und die Einwohnergemeinden, die einheimische Tier- und Pflanzenwelt durch Sicherung und Förderung

ihrer Lebensräume zu erhalten, die bedeutsamen Naturobjekte zu schützen (§§ 1 & 2) und die Kosten für deren Pflege und Unterhalt zu übernehmen (§ 27). Dabei haben Grundeigentümer oder Bewirtschafter von geschützten Naturobjekten, welche im Sinne der Schutzziele Ertragseinbussen in Kauf nehmen oder Naturschutzleistungen ohne entsprechenden wirtschaftlichen Ertrag erbringen, Anspruch auf angemessene Abgeltung (§§ 17 und 18). Für den Wald verlangt das kantonale Waldgesetz vom 11. Juni 1998 grundsätzlich, dass dieser einerseits naturnah zu bewirtschaften ist (§ 14), und andererseits, dass der Kanton besondere Waldreservate ausscheidet (§ 21). Das kantonale Waldreservatskonzept ist am 4. November 2002 vom Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft (BUWAL, heute BAFU) als verbindliche Vollzugsgrundlage genehmigt worden. Die spezielle Abgeltungsregelung für den Wald ist in der kantonalen Verordnung vom 16. Juni 1998 über die Vergütung von Naturschutzmassnahmen im Wald festgelegt.

Gemäss § 12 des NLG BL ist der Regierungsrat zur Aufnahme der Naturobjekte von regionaler und nationaler Bedeutung in das Inventar der geschützten Naturobjekte des Kantons Basel-Landschaft verpflichtet. Die formelle Unterschutzstellung von Naturobjekten ist somit ein klarer rechtlicher Auftrag. Die rechtliche Sicherung wertvoller Naturobjekte und die Regelung von Nutzungseinschränkungen bzw. naturschutzspezifischer Bewirtschaftungsmassnahmen sind eine unerlässliche Voraussetzung zur Erhaltung der Biodiversität des Baselbiets. Ohne eine wirtschaftliche Deckung von Mindererträgen bzw. Mehraufwendungen ist jedoch die Akzeptanz unter den Grundeigentümern, Naturschutzaufgaben zu übernehmen, nicht gewährleistet. Es bliebe nur noch die ungenügende Hoffnung auf freiwillige Naturschutzmassnahmen ohne finanziellen Anreiz. Der Verlust von bedeutsamen Lebensräumen und das Aussterben von einheimischen Tier- und Pflanzenarten wären die unvermeidbare Folge. Die gesetzliche Verpflichtung zum Schutz der einheimischen Tier- und Pflanzenarten sowie ihrer Lebensräume und Lebensgemeinschaften bliebe damit unerfüllt. Bei wiederholtem Verzicht auf Unterschutzstellungen wäre auch die zertifizierte Waldbewirtschaftung, zu welcher die Bezeichnung und naturschutzspezifische Pflege von Waldreservaten zwingend gehört, in Frage gestellt.

Die Unterschutzstellung der Waldreservate von Oberdorf mit der Erweiterung des Naturschutzgebiets "Richtiflue" durch das Waldgebiet "Richtiflue Nord" ist Bestandteil der Unterschutzstellungs-Planung des Kantons Basel-Landschaft zur Umsetzung des Waldreservatskonzepts. Die entsprechende Vorlage an den Landrat vom 9. Dezember 2008 über den "Naturschutz im Wald: Weiterführung Verpflichtungskredit 2009-2013" wurde mit Landratsbeschluss Nr. 1187 vom 14. Mai 2009 verabschiedet.

5. Änderung der Schutzverordnung

Die Verordnung über das Naturschutzgebiet "Richtiflue", Waldenburg, wurde vom Regierungsrat am 5. Januar 1999 erlassen und bleibt in Rechtskraft. Die mit der Erweiterung des Naturschutzgebiets durch die Magerweide "Wyl" verbundenen Änderungen dieser Verordnung gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 729 vom 8. Mai 2001 wurden damals versehentlich nicht vorgenommen und mit der Änderung vom 1. März 2011 der Verordnung über das Naturschutzgebiet "Richtiflue" nachgeholt. Die vorliegende erneute Erweiterung des Naturschutzgebiets "Richtiflue" bedingt eine Anpassung von § 1 "Schutzgebiet" sowie von § 4 "Aufsicht, Pflege und Unterhalt" dieser Verordnung.

6. Finanzielle Auswirkungen

Die Erweiterung des Naturschutzgebiets "Richtflue" mit dem Waldgebiet "Richtflue Nord" bewirkt gemäss §§ 17, 18 und 27 des Gesetzes über den Natur- und Landschaftsschutz vom 20. November 1991 einmalig anfallende Abgeltungskosten. Da es sich bei dieser Erweiterung grösstenteils um eine Naturwaldfläche (Altholzinsel) handelt und für die übrige Fläche mit extensiver Bewirtschaftung kein Mehraufwand entsteht und entschädigt wird, fallen zusätzliche, periodisch wiederkehrende Folgekosten weg. Die **einmaligen Abgeltungskosten** entstehen für die Abgeltung der öffentlich-rechtlichen Beschränkung (Grundbuchanmerkung) und für die Abgeltung des Minderertrags, welcher für die neu geschützte Waldfläche über eine Periode von 25 Jahren abgegolten und nach Ablauf dieser Zeitspanne für die nächste Periode neu ermittelt wird. Die Abgeltungskosten, welche gestützt auf das Nutz- und Schutzkonzept vom 26. November 2010 für die Wald-Naturschutzgebiete "Wil, Leisenberg, Rehlag, Hangelimatt, Zwischenflüe, Gugger", Gemeinden Oberdorf und Niederdorf, mit der dazugehörigen Abgeltungsberechnung, ermittelt wurden, sind nachstehend zusammengestellt.

Abgeltungskosten

Abgeltungskosten total (einmalig) zu Lasten	CHF
zu Lasten Verpflichtungskredit "Naturschutz im Wald"	
- Kostenart 3632 0 000 / Innenauftrag 500490	CHF
Auszahlung an Bürgergemeinde Oberdorf	

Die Abgeltungskosten werden vom **Bund** teilweise subventioniert (Schutzlegung). Die Grundlage dazu bildet die zwischen dem Bundesamt für Umwelt und dem Kanton Basel-Landschaft abgeschlossene Programmvereinbarung vom 9. März 2012 betreffend die Programmziele im Bereich "Biodiversität im Wald". Nach dieser Vereinbarung werden die Leistungen des Kantons neu pauschal abgegolten und nicht mehr projektweise. Deshalb ist es nicht möglich, im Voraus die genauen Beiträge für die einzelnen Naturschutzgebiete bzw. Pflegemassnahmen anzugeben. Erst nach Abschluss der laufenden Programmperiode Ende 2013 kann der Durchschnittswert der Bundesbeiträge an den Unterschutzstellungen ermittelt werden.

Die für den **Kanton** anfallenden Kosten werden im Rahmen des Budgets dem bewilligten Verpflichtungskredit für den "Naturschutz im Wald" (Landratsbeschluss Nr. 1061/2009 vom 12. März 2009) in der Höhe von CHF 9'550'000.-- (für die Jahre 2009-2013) belastet. Der per 1. Januar 2012 zur Verfügung stehende Restbetrag des bewilligten Verpflichtungskredits beträgt rund CHF 9'550'000.--. Die ausgewiesenen einmaligen Abgeltungskosten sind sowohl in diesem laufenden Verpflichtungskredit als auch im Budget 2012 (Innenauftrag 500490) enthalten.

Stand Verpflichtungskredit (2009 - 2013)

	bew. Kredit	Stand 1.1.12	Restbetrag
Naturschutz im Wald	CHF 9'550'000.--		

Nach Artikel 129 Absatz 3 der Kantonsverfassung (SGS 100) sind "alle Aufgaben und Ausgaben periodisch auf ihre Notwendigkeit und Zweckmässigkeit sowie auf ihre finanziellen Auswirkungen und deren Tragbarkeit hin zu prüfen". Im Falle des Naturschutzgebiets "Richtiflue" werden Wirkung und Kosten/Nutzen-Verhältnis der bereits getroffenen Massnahmen laufend im Rahmen der jährlichen Koordinations-Begehungen sowie bei der Überprüfung des Nutz- und Schutzkonzeptes für den Wald nach Ablauf von 25 Jahren untersucht.

7. Unterschutzstellung

Die Bürgergemeinde Waldenburg und Hans Jegen, Waldenburg, als betroffene Grundeigentümerschaft sowie der Gemeinderat Waldenburg waren mit der Aufnahme des Gebiets "Richtiflue" und der Magerweide "Wyl" in das Inventar der geschützten Naturobjekte des Kantons Basel-Landschaft in den Jahren 1999 und 2001 einverstanden. Mit der vorliegenden Erweiterung des Naturschutzgebiets "Richtiflue" sind die Bürgergemeinde Oberdorf sowie der Gemeinderat von Oberdorf ebenfalls einverstanden. Die Erweiterung erfolgt auf Antrag der Abteilung Natur und Landschaft des Amtes für Raumplanung sowie des Amtes für Wald beider Basel.

- ://:
1. Gestützt auf § 12 des Gesetzes vom 20. November 1991 über den Natur- und Landschaftsschutz wird das Gebiet "Richtiflue", bestehend aus Teilflächen der Parzellen Nr. 380 und 476, im Grundbuch Waldenburg, sowie einer Teilfläche der Parzelle Nr. 1005, im Grundbuch Oberdorf, als Objekt von nationaler Bedeutung in das Inventar der geschützten Naturobjekte des Kantons Basel-Landschaft aufgenommen.
 2. Der Schutzgebiets-Perimeter ist in beiliegendem Plan verbindlich festgelegt. Die Gesamtfläche des Naturschutzgebiets beträgt 41.03 ha.
 3. Die Änderung der Verordnung vom 5. Januar 1999 über das Naturschutzgebiet "Richtiflue", Waldenburg, tritt mit Rechtskraft dieses Regierungsratsbeschlusses in Kraft.
 4. Nach Eintritt der Rechtskraft dieses Beschlusses wird der Regierungsratsbeschluss Nr. 329 vom 4. März 2011 aufgehoben.
 5. Die Bau- und Umweltschutzdirektion wird ermächtigt, gestützt auf §§ 17, 18 und 27 des Gesetzes vom 20. November 1991 über den Natur- und Landschaftsschutz, die in Kapitel 6 ausgewiesenen Abgeltungskosten zu Lasten des bewilligten Budgets 2012 und des Verpflichtungskredits 2009-2013 (Kostenart 3632 0 000 / Innenauftrag 500490) zu verbuchen und die Kosten für Pflege und Unterhalt wie bisher jeweils im Rahmen des bewilligten Budgets den entsprechenden Kostenarten und Innenaufträgen zu belasten.
 6. Die Einwohnergemeinden Waldenburg und Oberdorf werden angewiesen, das in diesem Verfahren festgelegte Naturschutzgebiet in den entsprechenden Nutzungsplan als orientierenden Inhalt zu übertragen.

7. Nach Eintritt der Rechtskraft ist der Beschluss vom zuständigen Grundbuchamt ins Grundbuch einzutragen.

Gegen diesen Entscheid kann innert 10 Tagen, vom Empfang des Entscheids an gerechnet, beim Kantonsgericht, Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht, Bahnhofplatz 16, 4410 Liestal, schriftlich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde, die in vierfacher Ausführung einzureichen ist, muss ein klar umschriebenes Begehren und die Unterschrift der beschwerdeführenden oder der sie vertretenden Person enthalten. Der angefochtene Entscheid ist der Beschwerde in Kopie beizulegen. Das Verfahren ist **kostenpflichtig**.

Verteiler: (alle mit Plan)

- Bürgergemeinde Waldenburg, 4437 Waldenburg
- Hans Jegen, Hof Wyl, 4437 Waldenburg
- Gemeinderat Waldenburg, 4437 Waldenburg
- Bürgergemeinde Oberdorf, 4436 Oberdorf
- Gemeinderat Oberdorf, 4436 Oberdorf
- Revierförster Roger Maurer, Forstverwaltung, Hauptstr. 38, 4437 Waldenburg
- Revierförster R. Lauper, Weidentalweg 30, 4436 Oberdorf
- Pro Natura Baselland, Postfach 491, 4410 Liestal
- Basellandschaftlicher Natur- und Vogelschutzverband (BNV), Postfach 533, 4410 Liestal
- Interessengemeinschaft Baselbieter Sportverbände, Postfach 135, 4106 Therwil
- Schweizer Alpen-Club SAC, Monbijoustrasse 61, Postfach, 3000 Bern 23
- IG Klettern Basler Jura, Patrik Müller, Furlenstrasse 17, 4415 Lausen
- SAC Sektion Baselland, Max Zehntner, Brunnrainstrasse 20, 4411 Seltisberg
- IG Mountainbike Schweiz, Jakob Weber, Sperberweg 2, 4125 Riehen
- ROLV Nordwestschweiz, Simon Scherrer, Präsident, Sundgauerstrasse 61, 4106 Therwil
- Swiss Cycling beider Basel, Andreas Wild, Präsident, Gundeldingerstrasse 468, 4053 Basel
- Sportamt, St. Jakobstrasse 43, 4133 Pratteln
- Landwirtschaftliches Zentrum Ebenrain, Postfach, 4450 Sissach
- Bezirksschreiberei Waldenburg, Grundbuchamt, Hauptstrasse 21, 4437 Waldenburg
- Landeskanzlei (Gesetzessammlung)
- Finanz- und Kirchendirektion
- Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion
- Amt für Wald beider Basel
- Sicherheitsdirektion
- Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion
- Amt für Kultur, Abt. Kantonsarchäologie
- Rechtsabteilung Bau- und Umweltschutzdirektion
- Amt für Raumplanung (4)
- Bau- und Umweltschutzdirektion (2)

Der Landschreiber:

A. Achermann